



Bisherige Fassung

Beantragte neue Fassung (Änderungen kursiv)

Artikel 9

1
Absatz 1 unverändert

2
Absatz 2 unverändert

3
An der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Namenaktionäre, die am 19. Tag vor der Generalversammlung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, sowie alle Inhaberaktionäre, die sich nach Art. 689a Abs. 2 OR als Besitzer ausweisen.

Absatz 3 streichen

Artikel 10

1
Jede Aktie hat eine Stimme. Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

neu

1
Jede *mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene* Aktie hat eine Stimme. Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär *mit Stimmrecht* vertreten lassen.

2
Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Hält ein Aktionär mehrere Aktien, kann er sich nur durch eine Person vertreten lassen.

Artikel 11

1
Die Generalversammlung ist in der Regel beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien und die Zahl der anwesenden Aktionäre; sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen, vorbehaltlich der speziellen Bestimmung von Art. 704 Abs. 1 OR.

2
Handelt es sich jedoch um die Abänderung der Firma oder die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft oder ihre Fusion mit einer anderen Gesellschaft oder ihre Auflösung, so ist erforderlich, dass die Hälfte der ausgegebenen Aktien vertreten ist. Beschlüsse können in diesen Fällen nur mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden.

3
Kommt eine nach Abs. 2 dieses Artikels beschlussfähige Generalversammlung nicht zustande, so kann eine zweite Versammlung anberaumt werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig ist. Beschlüsse bedingen auch in dieser Versammlung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktien.

1
Die Generalversammlung ist (...) beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien und die Zahl der anwesenden Aktionäre; sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen, vorbehaltlich der speziellen Bestimmung von Art. 704 Abs. 1 OR. *Für die Bestimmung der vertretenen Stimmen werden leere und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.*

2
In Ergänzung zu Art. 704 Abs. 1 OR kann die Generalversammlung folgende Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte zugestimmt hat:

a) Aufhebung der Beschränkung von Artikel 5

b) Wegbedingung der Angebotspflicht (Art. 22 Abs. 3 Börsengesetz)

c) Änderung oder Abschaffung dieses Absatzes

Absatz 3 streichen

Artikel 13

1
Die Einladung zur Generalversammlung wird unter Bezeichnung der Traktanden und Anträge sowie unter Angabe des Ortes und der Zeit mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allfällig anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen publiziert. Die im Aktienregister eingetragenen Namenaktionäre sowie die Inhaber bei der Gesellschaft deponierter Inhaberaktien werden ausserdem durch gewöhnlichen Brief zur Generalversammlung eingeladen.

2
Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Namenaktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet, Inhaberaktionäre durch Bekanntgabe im statutarischen Publikationsorgan.

3
Absatz 3 unverändert

1
Die Einladung zur Generalversammlung wird unter Bezeichnung der Traktanden und Anträge sowie unter Angabe des Ortes und der Zeit mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allfällig anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen publiziert. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre (...) können ausserdem durch gewöhnlichen Brief zur Generalversammlung eingeladen werden.

2
Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. *Im Aktienbuch eingetragene Namenaktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.*

Artikel 15

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat, welcher aus mindestens 7 Mitgliedern besteht. Deren Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie sind jeweils wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl notwendig, wenn die Zahl der Mitglieder sonst unter 5 sinken würde. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein. Dem Verwaltungsrat muss mindestens je ein Vertreter der Namenaktionäre und der Inhaberaktionäre angehören (Art. 709 Abs. 1 OR).

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat, welcher aus mindestens 7 Mitgliedern besteht. Deren Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie sind jeweils wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl notwendig, wenn die Zahl der Mitglieder sonst unter 5 sinken würde. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein. (...)

Artikel 30

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes nach Artikel 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 wird im Sinne von Artikel 22 und 53 dieses Gesetzes wegbedungen.

Artikel 30 streichen